

Zahlungsabkommen: Vereinbarung über den zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr. Z. ergeben sich in der Regel aus → **Handelsabkommen** und -Verbindungen. Sie können zwischen zwei Ländern (bilaterale Z.) oder mehreren Ländern (multilaterale Z.) abgeschlossen werden. Bei allen derartigen Abkommen erfolgt der Verrechnungs- und Zahlungsverkehr grundsätzlich unter Einschaltung der Notenbanken bzw. beauftragter Clearingstellen. Wichtigster Inhalt der Z. sind: Festlegungen über die Kontenführung, die Verrechnungsbasis, die Arten der zur Verrechnung zugelassenen Zahlungen, die Währungsparität, die Formen des Kontenausgleichs und der Wertsicherungsklauseln. Die Z. zwischen den sozialistischen Staaten gehen von den Grundsätzen der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Vorteils sowie der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung aus. Sie dienen der planmäßigen Gestaltung der zwischenstaatlichen Finanzbeziehungen auf der Grundlage des Valutamonomopols (→ *Valuta*) des sozialistischen Staates.

Zahlungsbilanz: Gegenüberstellung sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten eines Staates gegenüber dem Ausland für einen bestimmten Zeitraum. Die Z. enthält alle Valuta-einnahmen und -ausgaben aus Warenlieferungen und Leistungen und die Zahlungen aus aktiven und passiven Kreditgeschäften (aktiv ist ein Kreditgeschäft, wenn das betreffende Land als Kreditgeber, als Gläubiger, auftritt; passiv, wenn es als Kreditnehmer, als Schuldner, beteiligt ist). Der Hauptposten der Z. ist der Saldo aus der Wareneinfuhr (→ **Import**) und der Warenausfuhr (→ **Export**), der auch in der Handelsbilanz erfaßt wird. Eine Z. ist aktiv, wenn die Zahlungseingänge aus dem Ausland

die Zahlungen an das Ausland übersteigen, und sie ist passiv, wenn der umgekehrte Fall vorliegt. In den kapitalistischen Staaten sind die Z. in der Regel nicht ausgeglichen und bringen die auf internationaler Konkurrenz beruhenden widerspruchsvollen politischen und ökonomischen internationalen Beziehungen der kapitalistischen Staaten zum Ausdruck. Der Zustand der jeweilig'en Z. ist somit eine wesentliche Erscheinung der ungleichmäßigen Entwicklung zwischen den kapitalistischen Staaten. Die Z. in den sozialistischen Ländern wird jährlich mit dem Volkswirtschaftsplan und dem Staatshaushaltsplan aufgestellt. Der Ausgleich der Z. wird im Sozialismus durch planmäßige Warenlieferungen und Leistungen sowie durch die zeitweilige planmäßige Gewährung bzw. Inanspruchnahme von Krediten herbeigeführt. Alle Gesetze und Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung internationaler kooperativer und arbeitsteiliger Beziehungen wirken letztlich über die Z. und ihren Ausgleichsmechanismus. Wichtige Erfordernisse daraus sind vor allem die qualitäts- und termingerechte Bereitstellung der planmäßig vorgesehenen Exporte sowie die Einhaltung der Abkommen und Verträge. Der Ausgleich der Z. einer Volkswirtschaft ist nicht nur eine ökonomische, sondern zugleich eine erstrangige politische Aufgabe, die die wirtschaftliche Zusammenarbeit fördert und einen wichtigen Faktor bei der Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration zwischen den Ländern des RGW darstellt. Der Ausgleich der Z. ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die der sozialistische Staat in seiner Gesamtpolitik, insbesondere in der Außen- und Wirtschaftspolitik, berücksichtigt.

ZDV → *Zentrale Dispatcher-Verwaltung der V erinigten Energiesysteme*